

Rechtssache C-224/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

25. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Consiglio di Stato (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. März 2024

Klägerin:

Società Eredi Raimondo Bufarini Srl – Servizi Ambientali

Beklagte:

Ministero dell'Interno

Ministero della Transizione Ecologica

Comitato tecnico regionale delle Marche

Coordinamento per l'uniforme applicazione sul territorio nazionale
di cui all'art. 11 del Decreto legislativo 105/2015

Andere Beteiligte:

Regione Marche

FP

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung vor dem Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) gegen ein Urteil des Tribunale amministrativo regionale per le Marche (Regionales Verwaltungsgericht Marken, Italien, im Folgenden: TAR Marche) über eine Ordnungsverfügung des Comitato tecnico regionale della Regione Marche (Technischer Ausschuss der Region Marken, Italien, im Folgenden: CTR Marche) gegenüber der Klägerin nach Maßgabe einer nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung der Art. 3 und 7 der Richtlinie 2012/18/EU. Insbesondere wird um Konkretisierung der Auslegung dieser Vorschriften in Bezug auf eine Praxis eines Betreibers von Abfallbehandlungsanlagen in Form der Überwachung der Menge gefährlicher Stoffe sowie in Bezug auf eine nationale Regelung ersucht, die eine einzige Verfahrensweise für die Mitteilung der die Behandlung dieser Stoffe betreffenden Informationen vorschreibt.

Vorlagefragen

1. Steht die Definition des „Vorhandenseins gefährlicher Stoffe“ im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2012/18/EU einer Praxis entgegen, nach der die Vorausberechnung der Mengen der in einer Abfallbehandlungsanlage vorhandenen gefährlichen Stoffe einem vom Betreiber eingerichteten (und gegebenenfalls von der Genehmigung im Sinne von Art. 23 der Richtlinie 2008/98/EG oder Art. 4 der Richtlinie 2010/75/EU umfassten) Betriebsverfahren überlassen wird, das die Abfälle als „Gemische“ im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie 2012/18/EU einstuft, die beständige Überwachung der Menge der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe vorsieht und sicherstellt, dass die in den Spalten 2 und 3 des Anhangs I zur Richtlinie 2012/18/EU vorgesehenen Mengenschwellen für Betriebe der unteren Klasse und der oberen Klasse nicht überschritten werden?

2. Steht Art. 7 der Richtlinie 2012/18/EU, der die Verpflichtung des Betreibers vorsieht, „der zuständigen Behörde eine Mitteilung“ mit den in Art. 7 Abs. 1 dieser – nach Maßgabe der Grundsätze des Wettbewerbs und der Niederlassungsfreiheit ausgelegten – Richtlinie aufgelisteten Informationen zu übermitteln, einer Regelung wie jener von Art. 13 Abs. 1, 2 und 5 des Decreto legislativo Nr. 105/2015 entgegen, die bestimmt, dass die Meldung der Informationen ausschließlich über „eine anhand des in Anhang 5 aufgeführten Musters erstellte Mitteilung“ erfolgen darf (Abs. 1), „die nach Maßgabe der für die Eigenerklärung geltenden Formvorschriften unterschrieben ist“ (Abs. 2) und „vom Betreiber in elektronischer Form unter Verwendung der im Bestand der Betriebe, die schwere Unfälle im Sinne von Art. 5 Abs. 3 auslösen können, verfügbaren Dienste und Mittel zur elektronischen Übermittlung [oder] ausschließlich per digital signierter zertifizierter E-Mail an die Empfänger im Sinne von Abs. 1 übermittelt wird“ (Abs. 5), und die eine Verfahrensweise ausschließt, bei der die Mitteilung in „einem vom Betreiber eingerichteten Verfahren“ erfolgt, das die beständige Überwachung der Menge der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe vorsieht und sicherstellt, dass die in den Spalten 2 und 3 des Anhangs I zur Richtlinie 2012/18/EU vorgesehenen Mengenschwellen für Betriebe der unteren und der oberen Klasse nicht überschritten werden?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2012/18), Art. 3 und 7.

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto legislativo del 26 giugno 2015, n. 105 – Attuazione della direttiva 2012/18/EU relativa al controllo del pericolo di incidenti rilevanti connessi con sostanze pericolose (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 105 vom 26. Juni 2015 – Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, im Folgenden: Decreto legislativo Nr. 105/2015), sog. „Seveso-Rechtsvorschriften“ (wie sie sich im Lauf der Zeit herausgebildet haben: Decreto del Presidente della Repubblica n. 175 del 1988, [Dekret Nr. 175 des Präsidenten der Republik von 1988] zur Umsetzung der sog. „Seveso-I-Richtlinie“ 82/501/EWG; Decreto legislativo Nr. 334 von 1999 zur Umsetzung der sog. „Seveso-II-Richtlinie“ 96/82/EG; Decreto legislativo Nr. 105/2015 zur Umsetzung der sog. „Seveso-III-Richtlinie“ 2012/18/EU), Art. 3 und 13.

Art. 3 Buchst. n des Decreto legislativo Nr. 105/2015 definiert den Begriff „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ durch Übernahme der Bestimmungen von Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2012/18/EU.

Art. 13 des Decreto legislativo Nr. 105/2015, der wiederum die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2012/18/EU übernimmt, verpflichtet den Betreiber, „in der in Abs. 5 bestimmten Weise“, also „in elektronischer Form unter Verwendung der im Bestand der Betriebe, die schwere Unfälle im Sinne von Art. 5 Abs. 3 auslösen können, verfügbaren Dienste und Mittel zur elektronischen Übermittlung“ oder „ausschließlich per digital signierter zertifizierter E-Mail ... eine anhand des in Anhang 5 [zum genannten Decreto legislativo] aufgeführten Musters erstellte Mitteilung [mit den in Art. 13 Abs. 2 aufgelisteten Angaben] zu übermitteln“. Diese Mitteilung muss in der Form unterschrieben sein, die für die Eigenerklärung vorgesehenen ist, mit der die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Falscherklärungen (Art. 46, 47 und 76 des Dekrets Nr. 445 des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 – Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa [Testo unico der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden]) übernommen wird, wobei gleichwertige Arten der Mitteilung unzulässig sind, die keine Übernahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorsehen.

Nach den italienischen Regelungen, die sich derzeit im Decreto legislativo Nr. 105/2015 und seinen Anhängen befinden:

- ist die Anwendung der Seveso-Rechtsvorschriften auf die Betriebe ausgeschlossen, in denen die gefährlichen Stoffe die Schwelle nach Spalte 2 (untere Klasse) nicht überschreiten;
- finden, sofern sich das Vorhandensein gefährlicher Stoffe stattdessen zwischen den Schwellen der Spalte 2 (untere Klasse) und der Spalte 3 (obere Klasse) bewegt, die Bestimmungen für die sog. „Betriebe der unteren Klasse“ Anwendung;
- sind diese Rechtsvorschriften schließlich vollumfänglich anwendbar, sofern die Schwelle gemäß Spalte 3 (sog. Betriebe der oberen Klasse) überschritten wird (vgl. Art. 3 des Decreto legislativo Nr. 105/2015).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens betreibt kraft einer von der zuständigen Behörde der Provinz erlassenen integrierten Umweltgenehmigung eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und ungefährlichen Flüssigabfällen. Diese Genehmigung berechtigt die Klägerin, bis zu 800 Tonnen gefährlicher Abfälle zu lagern und täglich bis zu 200 Tonnen dieser Art von Abfällen zu behandeln.
- 2 Am 7. November 2019 gründete der Generaldirektor der Feuerwehr der Marken (Italien) in seiner Funktion als Vorsitzender des CTR Marche eine Arbeitsgruppe, die die Aufgabe hatte, einen Bericht darüber zu erstellen, ob die von der Klägerin betriebene Anlage den Regelungen zur Aufsicht über die Gefahren schwerer Unfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen unterfällt. Am Ende der Untersuchung gelangte diese Arbeitsgruppe zur Auffassung, dass diese Anlage nicht aus dem Anwendungsbereich dieser Regelung ausgeschlossen werden könne.
- 3 Mit der Entscheidung vom 28. Mai 2020 forderte der CTR Marche unter Übernahme der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe die Klägerin auf, die angeführten Regelungen einzuhalten. Nach der Unterrichtung darüber, dass die Klägerin ein neues Verfahren zur Überwachung der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe eingerichtet hatte, forderte der CTR Marche die Klägerin mit der Entscheidung vom 24. November 2020 erneut auf, diese Regelungen einzuhalten oder alternativ dazu die Verwendung der in diesem Betrieb befindlichen Auffangbecken dergestalt einzuschränken, dass die vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschritten würden.
- 4 Die Klägerin focht die Entscheidung vom 24. November 2020 vor dem TAR Marche an, das die Klage mit Urteil vom 23. Juni 2021 abwies.
- 5 Die Klägerin legte beim vorlegenden Gericht, dem Consiglio di Stato, Berufung gegen dieses Urteil ein. Sie beantragte insbesondere, dem Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vorzulegen, ob der Betreiber zum Zweck der Identifizierung der in einem Betrieb gemäß Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie

2012/18 vorhandenen gefährlichen Stoffe ein Verfahren zur Überwachung der Mengen der in der von ihm betriebenen Abfallbehandlungsanlage vorhandenen gefährlichen Stoffe einrichten dürfe, damit die in den Spalten 2 und 3 des Anhangs I zu dieser Richtlinie festgelegten Schwellen nicht überschritten würden.

- 6 Mit dem nicht verfahrensbeendenden Urteil Nr. 490 von 2022 hat der Consiglio di Stato das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende drei Fragen vorgelegt, die Gegenstand der Rechtssache C-144/22 sind:
- 7
 1. Verpflichtet die richtige Auslegung von Art. 267 AEUV das nationale Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ein Vorabentscheidungsersuchen zu einer im Ausgangsverfahren maßgeblichen Frage der Auslegung des Unionsrechts auch dann vorzulegen, wenn ein Auslegungszweifel hinsichtlich der der Unionsvorschrift beizumessenden Bedeutung ausgeschlossen werden kann ..., aus der subjektiven Perspektive mit Blick auf das Verhalten anderer Gerichte jedoch unmöglich eingehend nachweisbar ist, dass die Auslegung durch das befassete Gericht dieselbe ist, für die sich Gerichte der anderen Mitgliedstaaten und der Gerichtshof bei Befassung mit derselben Frage entscheiden würden?
- 8
 2. Ist es zur Wahrung der verfassungsmäßigen und europäischen Werte der richterlichen Unabhängigkeit und der angemessenen Verfahrensdauer möglich, Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass ausgeschlossen ist, dass der Richter eines obersten nationalen Gerichts, der den Antrag auf Vorlage zur Vorabentscheidung zur Auslegung des Unionsrechts geprüft und zurückgewiesen hat, entweder automatisch oder nach dem alleinigen Ermessen des Klägers einem Verfahren wegen zivilrechtlicher Haftung und disziplinarrechtlicher Verantwortlichkeit unterzogen wird?
- 9
 3. Steht die Definition des „Vorhandenseins gefährlicher Stoffe“ im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2012/18/EU einer Praxis entgegen, nach der die Vorausberechnung der Mengen der in einer Abfallbehandlungsanlage vorhandenen gefährlichen Stoffe einem vom Betreiber eingerichteten (und gegebenenfalls von der Genehmigung im Sinne von Art. 23 der Richtlinie 2008/98/EG oder Art. 4 der Richtlinie 2010/75/EU umfassten) Betriebsverfahren überlassen wird, das die Abfälle als „Gemische“ im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie 2012/18/EU einstuft, die beständige Überwachung der Menge der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe vorsieht und sicherstellt, dass die in den Spalten 2 und 3 des Anhangs I zur Richtlinie 2012/18/EU vorgesehenen Mengenschwellen für Betriebe der unteren Klasse und der oberen Klasse nicht überschritten werden?
- 10 Mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 in der Rechtssache C-144/22 hat der Gerichtshof (zusammenfassend) festgestellt:
- 11
 1. zur ersten Frage, dass das nationale Gericht von einer Vorlage absehen darf, wenn es unter Berücksichtigung der in den Rn. 36 bis 42 des Beschlusses des

Gerichtshofs angeführten Auslegungskriterien und der in den Rn. 43 bis 45 dieses Beschlusses dargelegten Erwägungen „zu der Überzeugung gelangt ist“, dass „die übrigen letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten und der Gerichtshof seine Auslegung teilen würden“;

- 12 2. zur zweiten Frage, dass es ausschließlich Sache des nationalen Gerichts ist, „das die Verantwortung für den Erlass der gerichtlichen Entscheidung übernehmen muss“, die Erforderlichkeit und Erheblichkeit der Vorlage zu bewerten, und dass der Gerichtshof nicht zur Entscheidung verpflichtet ist, wenn „die erbetene Auslegung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht oder wenn das Problem hypothetischer Natur ist“ (Rn. 57 des Beschlusses C-144/22);
- 13 3. zur dritten Frage, die für den Fall der Verneinung der vorangegangenen Fragen formuliert worden war, hat der Gerichtshof festgestellt, dass ausweislich der Vorlageentscheidung die dritte Frage nur für den Fall der Bejahung der ersten gestellt worden ist und angesichts der Beantwortung der ersten Frage keine Antwort auf die dritte Frage erforderlich ist.
- 14 Die Rechtssache ist zur Entscheidung an den Consiglio di Stato zurückgegangen.
- 15 Mit Schriftsatz vom 19. Juni 2023 hat die Klägerin (und Berufungsklägerin vor dem Consiglio di Stato) erneut die Vorlage zur Vorabentscheidung beantragt.
- 16 Der Consiglio di Stato ist auf der Grundlage der Hinweise des Gerichtshofs zu den drei in der Rechtssache C-144/22 gestellten Fragen hinsichtlich der ersten beiden, die Natur des Vorabentscheidungsersuchens und die Besonderheiten der italienischen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung des Richters betreffenden Fragen der Auffassung, die Antworten des Gerichtshofs zur Kenntnis nehmen und die Fragen im Einklang mit den vom Gerichtshof gegebenen Hinweisen beantworten zu müssen.
- 17 Hinsichtlich der dritten Frage, die die Vorschriften im konkreten Fall betrifft (sog. „Seveso-Rechtsvorschriften“), geht der Consiglio di Stato davon aus, dass die fortbestehenden und entscheidungserheblichen Auslegungszweifel insbesondere in Bezug auf die Formulierung „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ nach Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2012/18/EU und auf die Wendung „der zuständigen Behörde eine Mitteilung ... übermitteln“ in Art. 7 dieser Richtlinie ausnahmsweise eine weitere Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof erfordern.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 18 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die „Seveso-Rechtsvorschriften“ dem Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage erlauben müssten, durch ein Verwaltungssystem, das die beständige Überwachung der gefährlichen Stoffe in der Anlage vorsehe, nachzuweisen, dass das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der eigenen Anlage zu keiner Zeit die „Schwelle für Betriebe der unteren Klasse“ überschreite. Das

Unionsrecht stehe einer Regelung wie der italienischen entgegen, die andere Verfahrensweisen für die Mitteilung der Informationen als die oben beschriebene ausschließe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 19 Entscheidend ist nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die Klärung des in Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2012/18/EU definierten und ins nationale Recht übernommenen Begriffs „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“.
- 20 Ausschlaggebend ist außerdem die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2012/18/EU, auf deren Grundlage „die Mitgliedstaaten [dafür] sorgen ..., dass der Betreiber verpflichtet ist, der zuständigen Behörde eine Mitteilung ... zu übermitteln“, die unter anderem „ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und der Gefahrenkategorie von Stoffen [enthält], die beteiligt sind oder vorhanden sein können“.
- 21 Fraglich ist insbesondere die unionsrechtliche Vereinbarkeit der italienischen Umsetzungsregelung, nach der der Betreiber verpflichtet ist, „in der in Abs. 5 bestimmten Weise ... eine anhand des in Anhang 5 aufgeführten Musters erstellte Mitteilung“ zu übermitteln, die die in Art. 13 Abs. 2 aufgelisteten Informationen enthält, und nach der nur eine einzige Verfahrensweise zur Mitteilung dieser Informationen zulässig ist.
- 22 Die Richtlinienvorschrift räumt zwar einerseits ein gewisses Ermessen bei der gesetzgeberischen Umsetzung ein und konzentriert sich nur auf die „Wirksamkeit“ des Systems, scheint aber andererseits den Mitgliedstaat nicht daran zu hindern, nur „eine einzige Verfahrensweise“ zur Mitteilung dieser Informationen zuzulassen.
- 23 Die Richtlinienvorschrift erlaubt dem Betreiber „eine Mitteilung“, wobei der von der Richtlinie verwendete Begriff keine vorab bestimmte Verfahrensweise zu erfordern scheint: Dieser Gesichtspunkt stellt eine Schwierigkeit bei der Auslegung der Richtlinienregelung dar, die nach Maßgabe des Kriteriums gemäß Rn. 37 des Beschlusses des Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/22 zu Abweichungen der Rechtsprechung innerhalb der EU führen könnte.
- 24 Weder die Parteien des Rechtsstreits noch das vorlegende Gericht haben im Licht der Vorgaben von Rn. 40 des Beschlusses des Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/22 besondere Abweichungen der verschiedenen Sprachversionen der Richtlinie gefunden.
- 25 Dennoch ist die Verwendung des Begriffs „eine Mitteilung“ im Rahmen einer Unionsvorschrift schwer auszulegen, denn während man einerseits annehmen könnte, dass der Begriff in dem durch den jeweiligen nationalen Gesetzgeber festgelegten Sinne zu verstehen sei, könnte man andererseits davon ausgehen, dass „eine Mitteilung“ bedeute, dass der Betreiber auf jede Art der Übermittlung der

Informationen zurückgreifen könne (Rn. 41 des Beschlusses des Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/22, wonach das Unionsrecht „eine ihm eigene Terminologie und autonome Begriffe“ verwendet).

- 26 In diesem Sinne ließe sich vertreten, dass die – auch nach Maßgabe der im AEUV festgelegten Grundsätze des Wettbewerbs und der Niederlassungsfreiheit ausgelegte – europäische Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber nicht erlaube, eine „einzige Verfahrensweise“ vorzuschreiben (Übermittlung der Eigenerklärung unter Übernahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Falscherklärungen) und andere, innovativere und fortgeschrittenere Formen der Prüfung und Überwachung auszuschließen, die den Wettbewerb im Unionsgebiet weniger einschränkten und ebenso wirksam, aber einfacher und für die Unternehmen weniger belastend wären.
- 27 Die Frage ist entscheidungserheblich, denn sollte der Gerichtshof entscheiden, dass Art. 7 der Richtlinie 2012/18/EU einer nationalen Regelung entgegensteht (oder nicht entgegensteht), die eine einzige Verfahrensweise für die Mitteilung der Informationen vorschreibt, wird der Consiglio di Stato beurteilen, ob die italienische Verwaltung verpflichtet gewesen ist, der Klägerin zu erlauben (oder nicht zu erlauben), die Informationen in einer anderen Weise zu übermitteln und folglich beurteilen, ob die angefochtene Ordnungsverfügung rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist.
- 28 Das vorlegende Gericht erhofft ferner eine Entscheidung des Gerichtshofs, wenn auch nur als Vorfrage, in Bezug auf die Problematik, die bereits Gegenstand der ersten beiden Vorlagefragen in der Rechtssache C-144/22 hinsichtlich der Natur des Vorabentscheidungsersuchens und der Besonderheiten der italienischen Regelung zur zivilrechtlichen Haftung des Richters wegen des Unterlassens der verpflichtenden Vorlage war (Art. 2 Abs. 3*bis* der Legge n. 117 del 1988 [Gesetz Nr. 117 von 1988]).
- 29 Unter Beachtung zum einen der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ersten dieser genannten Fragen und zum anderen der erklärten offensichtlichen Unzulässigkeit der zweiten dieser Fragen geht das vorlegende Gericht davon aus, dass es eigenständig einen Auslegungsgrundsatz hierzu erarbeiten muss, indem es die Lösung in den unionsrechtlichen Rechtsquellen und den bisherigen Erwägungen des Gerichtshofs (vor allem im Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi, C-561/19, EU:C:2021:799) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) sowie in der Auseinandersetzung mit den anderen obersten europäischen Verwaltungsgerichten sucht, die anlässlich eines offiziellen Treffens der ACA (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions) im Oktober 2023 in Schweden stattgefunden hat.
- 30 Betont wird einerseits der wichtige Beitrag, den die italienischen Höchstgerichte auch mittels des Instruments des Vorabentscheidungsersuchens zum

paneuropäischen Dialog zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten leisten.

- 31 Andererseits belegt die erhöhte Anzahl der Fälle von Vorabentscheidungsersuchen seitens italienischer Gerichte, insbesondere des Consiglio di Stato, im Verhältnis zu den obersten (Verwaltungs-)Gerichten der anderen Mitgliedstaaten das Risiko, dass die Richter das Instrument des Vorabentscheidungsersuchens zur „Selbstverteidigung“ und automatisch auch in Fällen nutzen, in denen die auf den Fall anwendbare nationale Regelung nach den Acte-clair-Grundsätzen keine Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht aufwerfen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die oben angeführte italienische Regelung über die Haftung des Richters zu einer Haltung des nationalen Richters führen kann, die ihn dazu verleitet, Fragen vorzulegen, die sich anschließend als offensichtlich unzulässig erweisen, allein weil einige Parteien auf die Möglichkeit einer Haftungsklage im Fall der Nichtvorlage spekulieren (vgl. den Beschluss vom 12. Dezember 2023, *Hera Luce*, C-407/23, EU:C:2023:981).
- 32 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof mit dem Urteil *Consorzio Management und Catania Multiservizi* (C-561/19, insbesondere Rn. 50, 51 und 53 bis 55) klargestellt, dass das Gericht bei Beantragung einer obligatorischen Vorlage nicht einfach eine automatische Vorlagepflicht trifft, sondern eine Verpflichtung, begründet – und nach Maßgabe der gefestigten Unionsrechtsprechung zu Acte clair, Acte éclairé und zur Erheblichkeit der von den Parteien als Vorfrage bezeichneten Frage – über den Antrag auf Vorlage und die eine Vorlage ausschließenden Umstände zu entscheiden.
- 33 Dieses Ergebnis wird durch die vom EGMR aufgestellten Grundsätze bestätigt (EGMR, 20. September 2011, *Ullens de Shooten und Rezabek/Belgien*, Beschwerden Nrn. 3989/07 und 38353/07; EGMR, 10. April 2012, *Vergauwen u. a./Belgien*, Beschwerde Nr. 4832/04, §§ 87 bis 106 und insbesondere §§ 89 bis 91 der Gründe). Insbesondere stellt der EGMR im letzten angeführten Urteil fest, dass die Begründung der Nichtvorlage ausreiche, um einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK zu verhindern.
- 34 Bei ausdrücklicher Begründung der Nichtvorlage durch das nationale Gericht könnte sich hiernach keine auf Schadensersatz gerichtete Haftung und/oder disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit des Richters ergeben, da anderenfalls gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoßen würde.
- 35 Im Ergebnis dürfte nach diesem Verständnis zur Feststellung einer etwaigen Haftung des Richters wegen einer unterlassenen Vorlage an den Gerichtshof allein die Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung über die Nichtvorlage herangezogen werden.